

Über die Umsetzung der ILO-Konvention in Finnland

Derzeit wird in Finnland eine Diskussion über die Erhaltung indigener Völker und ihrer Lebensweise geführt. Dabei geht man davon aus, dass die ILO-Konvention 169 über „eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern“ (Übereinkommen 169 der ILO-Konvention) in Finnland die Sámi betrifft. Meiner Ansicht nach können die Sámi jedoch nicht als ein in „Stämmen lebendes Volk“ betrachtet werden, dessen primäre „...sozialen, kulturelle und wirtschaftliche Verhältnisse [sich] von anderen Teilen der nationalen Gemeinschaft [bzw. von den Bevölkerungsgruppen der sog. angestammten Sámi-Gebiete] unterscheiden“ (ebd., Artikel 1, 1. a). Ebenso wenig können sie als „Eingeborene“ oder Urbevölkerung betrachtet werden, die sich ihre traditionellen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen ganz oder teilweise bewahrt haben. Eine Ausnahme bilden in dieser Hinsicht allerdings die „Skoltlappen“/Skoltsámi, die bis heute ihre uralte Tradition der Dorfversammlung pflegen. Vielmehr muss man feststellen: Die Sámi sind bereits seit dem 16. Jahrhundert ein fester Bestandteil des organisierten Gemeinwesens. Heute unterscheiden sie sich von den in der Region ansässigen Finnen vor allem durch die Sprache und auch durch ihre besondere Nationaltracht.

Lediglich in der Gemeinde Utsjoki stellen die Sámi die Mehrheit der Bevölkerung. In Enontekiö, Inari und Sodankylä bilden die Finnen die Mehrheit. Im Verlauf der Geschichte haben sich die sámische und die finnische Bevölkerung vermischt, und es gibt zum Beispiel keine rassenspezifischen Unterschiede. Die Sámi und die Finnen verdienen in den angestammten Gebieten der Sámi ihren Lebensunterhalt in denselben Erwerbszweigen und mit denselben Methoden. Auch die Bodennutzung beruht auf denselben rechtlichen Grundlagen. Aus diesen Gründen bin ich der Auffassung, dass in Finnland kein Bedarf zur Ratifizierung der Konvention besteht. (Eine Ratifizierung sollte erfolgen, sie bedeutet aber nicht automatisch den Zwang/Notwendigkeit der Anwendung).

Lediglich die Definition des Begriffs Sámi bedarf einer genaueren Präzisierung, die der tatsächlichen Siedlungsgeschichte gerecht wird. Und selbst wenn die Konvention als notwendig erachtet werden sollte, lässt sie sich dennoch nicht in allen Teilen umsetzen. So dürfte es wohl kaum möglich sein, Artikel 8 und 10 der ILO-Konvention anzuwenden und die Sámi strafrechtlich anders zu behandeln als die übrigen finnischen Staatsbürger.

Das Sámi-Parlament hat unter Berufung auf die ILO-Konvention die Rückgabe Eigentumsrechte auf Ländereien, Gewässer und Erwerbsquellen an die sámische Bevölkerung eingefordert. Dazu ist festzustellen, dass ein Recht, das nie nachweislich an den Staat abgetreten wurde, auch nicht zurückgegeben werden kann. Da den Nachkommen der im 19. Jh. nach Finnland eingewanderten Rentiersámi das Recht auf eine Erwerbsquelle nie genommen wurde, kann ihnen ein solches Recht auch nicht zurückgegeben werden, da eine solche Vergünstigung jeglicher Grundlage entbehren würde. Außerdem wurden sie den bestehenden Grenz- und Friedensabkommen zufolge bereits im jeweiligen Land, aus dem sie nach Finnland eingewandert waren, für ihren verlorenen Besitz entschädigt. Sollen der sámischen Bevölkerung ihre ursprünglichen Rechte auf Ländereien und Gewässer zurückgegeben werden, gilt es, diese Rechte zunächst zu definieren. Aus keiner der in Finnland durchgeführten Untersuchungen geht hervor, dass die staatlichen Ländereien in den angestammten Sámi-gebieten uneingeschränkt der im Sámieregister eingetragenen sámischen Bevölkerung gehört hätten. Wie Dr. jur. Wirilander feststellt, hat die sámische Bevölkerung in den angestammten Gebieten der Sámi Land besessen. Allerdings trifft dies auf diejenigen Sámi zu, die zur Sicherung ihrer Rechte entsprechende Anwesen gründeten.

Ein bedeutender Teil der Anwesen in diesem Gebiet ist heute schon in sámischem Besitz. Dadurch ist das Recht der sámischen Bevölkerung auf Erwerbsquellen im Zusammenhang mit Landbesitz und Bodennutzung zumindest teilweise realisiert. Da es sich außerdem offensichtlich nicht bei allen Rechten der Sámi in Bezug auf Land um Besitzrechte handelte, erfordert gemäß der ILO-Konvention auch die Rückgabe der Rechte keine Veränderungen in den Grundbesitzverhältnissen bzw. den Bodennutzungsrechten.

Wie es scheint, kann juristisch gesehen also von einer Rückgabe von Rechten an die sámische Bevölkerung nicht die Rede sein, zumal es sich bei einem Teil der Empfänger nicht um die ursprünglichen Bewohner jener Gebiete handeln würde.

Meiner Meinung nach sind die Rechte der Sámi in Bezug auf Land in Finnland bereits verwirklicht. Im Zusammenhang mit der „Großen Flurbereinigung“ (isojako) wurden den Sámi die ihnen aufgrund des Nutzungsrechts zustehenden Ländereien zugesprochen. In vielen Fällen handelte es sich um im 19. und 20. Jahrhundert gegründete Anwesen. Ein überwiegender Teil der sámischen Bevölkerung Finnlands verfügt über Landbesitz. Alle Rentierzüchter haben das Recht, das Land anderer als Rentierweideflächen zu nutzen. Die lokale Bevölkerung Nordfinlands hat außerdem das Jagdrecht auf den staatlichen Ländereien. Somit sind die traditionellen Bodennutzungsformen der Sámi, Rentierhaltung und Jagd, gewährleistet. In dieser Hinsicht sind die Sámi und die lokale finnische Bevölkerung gleichberechtigt. Alles in allem ist die ILO-Konvention meiner Meinung nach für andere Verhältnisse als die finnischen konzipiert und ist aus diesem Grund auf Finnland nicht anwendbar.

Als Erwerbsquelle der Sámi gelten Rentierhaltung, Fischerei und Jagd. Im Rentierzuchtgebiet dürfen die Rentiere unabhängig von den Landbesitzrechten gehalten werden. Die Anwohner haben in den lokalen staatlichen Ländereien das Recht zu jagen. Für das Fischen in staatlichen Gewässern ist den Anwohnern in der Regel eine Erlaubnis auszustellen. Demzufolge scheint es, dass die entsprechend der ILO-Konvention vorgeschlagenen Bodennutzungsrechte schon heute weitgehend gewährleistet und angemessen geregelt sind.

Alles in allem handelt es sich bei der Ratifizierung und dem Inhalt der ILO-Konvention größtenteils um die Umsetzung/Korrektur rechtshistorischer Fragen. Um alle möglichen Auswirkungen zu erfassen, erfordert die Berücksichtigung rechtshistorischer Sachverhalte (Lappendorfssystem) im Rahmen unserer heutigen vielschichtigen Rechtsordnung und Gesellschaft eine detaillierte Vorbereitung und Präsentation. Eine stabile und rechtmäßige Grundlage lässt sich nur durch Anerkennung der historischen Kontinuität erreichen. Der finnischen Verfassung zufolge sind Streitfragen in Bezug auf geltende Gesetze und Besitzrechte gerichtlich zu entscheiden. Selbst ein vom finnischen Parlament erlassenes gewöhnliches Gesetz wäre kein zulässiges Mittel zur Lösung der bestehenden Besitzrechtskonflikte. Will man also dem Staat seine Landbesitzrechte in den angestammten Gebieten der Sámi bestreiten, bleibt als einziger Weg der über ein gerichtliches Verfahren.

Jouni Kitti

Ehemaliges langjähriges Mitglied des Sámi-Parlaments